

Beitragsordnung

1. Nach § 5 (2) h der Satzung gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - einem Sockelbetrag pro Einrichtung bzw. Dienst und
 - einem Betrag pro Mitarbeiter/in (VAK-Stelle)
3. Die Höhe der jeweiligen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Anzahl der VAK-Stellen ist der berufsgenossenschaftlichen Jahresmeldung zum Stichtag 31.12. eines Jahres zu entnehmen.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Finanzierung bestimmter Projekte oder Sonderveranstaltungen herangezogen, für die keine ausreichende andere Finanzierungsmöglichkeit erschlossen werden kann.
6. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand und legt der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Kassenbericht vor.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März eines Kalenderjahres nach Rechnungsstellung direkt an die agke-Geschäftsstelle zu entrichten.

Beschlossen bei der agke- Mitgliederversammlung am 28.02.02